

S C H I E D S O R D N U N G

des Schiedsgerichts

bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau

gültig seit dem 1. Januar 2007

E r s t e s B u c h

Schieds- und Schlichtungsverfahren

A b s c h n i t t I **A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n**

§ 1

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau (PWK), nachstehend „Gericht“, „Schiedsgericht“ oder „Schiedsgericht bei der PWK“ genannt, ist ein ständiges Schiedsgericht.
2. Sitz des Gerichts ist die Hauptstadt Warschau.
3. Die interne Organisation des Gerichts bestimmt eine vom Präsidium der PWK durch Beschluss verabschiedete Satzung.
4. Das Gericht führt in Fremdsprachen den Namen:
 - auf Englisch: *Court of Arbitration at the Polish Chamber of Commerce,*
 - auf Französisch: *Cour d'Arbitrage près de la Chambre Polonaise de Commerce,*
 - auf Deutsch: *Schiedsgericht bei der Polnischen Wirtschaftskammer,*
 - auf Russisch: *Арбитражный Суд при Польской Хозяйственной Палате.*
5. Das Gericht verwendet ein rundes Amtssiegel mit seinem Namen und der Nennung des Sitzes.

§ 2

Zuständigkeit des Gerichts

1. Das Schiedsgericht bei der PWK ist zuständig, wenn:
 - 1) die Parteien in einem Vertrag Streitigkeiten, die zwischen Ihnen im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder entstehen können, der Entscheidung des Schiedsgerichts unterworfen haben (Schiedsvereinbarung),
 - 2) der Beklagte, dem die Klage und der Antrag des Klägers auf Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Gerichts zugestellt wurde, der Zuständigkeit des Gerichts schriftlich zugestimmt hat,
 - 3) die Schiedsklausel in dem Gesellschaftsvertrag (in der Satzung) einer Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder in den Statuten einer Genossenschaft, einer Stiftung oder eines Vereines aufgenommen wurde.
2. Die Parteien können für Streitigkeiten, die zwischen ihnen im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder entstehen können, ein „ad hoc“ Schiedsverfahren vereinbaren, das vom Schiedsgericht bei der PWK verwaltet wird.
3. Das Schiedsgericht bei der PWK führt Schlichtungsverfahren aufgrund:
 - 1) eines Antrags auf Durchführung eines Verfahrens, das auf die gütliche Beilegung des Streites gerichtet ist,
 - 2) einer Schlichtungsvereinbarung,
 - 3) einer Entscheidung eines ordentlichen Gerichts, die den Parteien die Schlichtung aufgetragen hat, sofern keine Partei Widerspruch erhoben hat.

§ 3

Umfang der Zuständigkeit

Die Parteien können der Entscheidung des Gerichts alle vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten unterwerfen - die Gegenstand eines gerichtlichen Vergleichs sein können, mit Ausnahme von Unterhaltssachen.

§ 4

Entscheidung über die Zuständigkeit

1. Über die Zuständigkeit des Gerichts sowie das Bestehen, die Gültigkeit (Wirksamkeit) und den Umfang der Schiedsabrede (Schiedsvereinbarung) entscheidet ausschließlich der Schiedsausschuss und bei einer Schlichtungsabrede – ausschließlich der Schlichter.
2. Die Unzuständigkeit des Gerichts ist vor Einlassung zur Hauptsache zu rügen. Der Schiedsausschuss kann jedoch über eine zum späteren Zeitpunkt erhobene Einrede entscheiden, wenn in der Einredeerhebung die Verspätung der Rüge gerechtfertigt wurde.
3. Wurde der Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts stattgegeben, wird die Klage in einer Verhandlung oder in einer Sitzung als unzulässig abgewiesen.
4. Bei offensichtlicher Unzuständigkeit des Schiedsgerichts bei der PWK ist § 30 Abs. 4 anzuwenden.

§ 5

Ort des Schiedsverfahrens

1. Ort des Verfahrens ist Warschau, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
2. Der Schiedsausschuss kann nach Anhörung der Parteien einen anderen Ort als Ort des Schiedsverfahrens bestimmen, wenn dies im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand, die Umstände der Angelegenheit oder die bessere Eignung für die Parteien begründet ist.
3. Verhandlungen, Sitzungen und andere Handlungen können außerhalb des Ortes des Schiedsverfahrens an einem im Beschluss des Schiedsausschusses bestimmten Ort durchgeführt werden.

§ 6

Grundsätze und Durchführung des Schiedsverfahrens

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist für sie die am Tage des Abschlusses der Schiedsvereinbarung geltende Schiedsordnung bindend. In jedem Fall jedoch berücksichtigt der Schiedsausschuss bei der Anwendung der Vorschriften der Schiedsordnung die Bestimmungen der Schiedsabrede (Schiedsvereinbarung) und die Grundsätze und die Art und Weise des Gerichtsverfahrens, die die Parteien vereinbart haben.
2. In einem „*ad hoc*“ Verfahren gelten die Vorschriften der Schiedsordnung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
3. In Angelegenheiten, in denen der Abschluss eines Vergleiches zulässig ist, soll der Schiedsausschuss in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Beilegung anstreben.

§ 7

Gleichstellung der Parteien

1. Der Schiedsausschuss ist verpflichtet, die Parteien gleichberechtigt und unparteiisch zu behandeln.
2. Jede Partei hat Recht auf Gehör und auf Vorbringen ihrer Anträge und Feststellungen, die für die Entscheidung der Sache wesentlich sind, und der Beweise, die diese belegen oder die Anträge und Feststellungen der Gegenpartei entkräften.

§ 8

Anwendbares materielles Recht

Der Schiedsausschuss entscheidet einen Streit nach dem Recht, das auf die streitgegenständliche Rechtsbeziehung anzuwenden ist, und wenn die Parteien ihn dazu ermächtigt haben – nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach dem Billigkeitsgrundsatz (*ex aequo et bono*). Der Schiedsausschuss berücksichtigt jedoch in jedem Fall die Vertragsbestimmungen und die für die streitgegenständliche Rechtsbeziehung geltenden Verkehrssitten.

§ 9

Verfahrenssprache

1. Die Parteien können Polnisch, Englisch, Französisch, Deutsch oder Russisch als Verfahrenssprache vereinbaren. Mangels einer anderen Vereinbarung gilt diese Regelung auch für alle Schriftsätze und schriftliche Erklärungen der Parteien, für die Verhandlung sowie für Entscheidungen und Mitteilungen des Schiedsgerichts.
2. Haben die Parteien keine Verfahrenssprache vereinbart, ist Polnisch Verfahrenssprache. Der Schiedsausschuss kann jedoch als Verfahrenssprache für bestimmte Verfahrenshandlungen, unter Berücksichtigung der Standpunkte der Parteien und der Umstände des Streitfalles, insbesondere der Sprache des Vertrages der Parteien, anderer Dokumente, die einen Beweis in dem Streitfall darstellen, und der Sprache/Sprachen der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, eine andere Sprache als Polnisch bestimmen.
3. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses beruft eine des Übersetzens kundige Person für das ganze oder für einen Teil des Verfahrens, wenn es in einer anderen Sprache als Polnisch geführt wird.
4. Der Schiedsausschuss kann für jedes Dokument anordnen, das in einer anderen Sprache als in der Verfahrenssprache erstellt wurde, es in die Verfahrenssprache zu übersetzen, oder anordnen, dass den von den Parteien in der Sache beigebrachten Dokumenten eine Übersetzung beizufügen ist.
5. Ist Verfahrenssprache nicht Polnisch, sind Verhandlungsprotokolle und durch die Parteien eingereichte oder durch der Schiedsausschuss formulierte Schriftsätze von einem vom Schiedsausschuss akzeptierten Übersetzer in die polnische Sprache zu übersetzen.
6. Die Kosten der Teilnahme eines Übersetzers an der Verhandlung und der Übersetzung von Dokumenten tragen die Parteien entsprechend den vom Schiedsausschuss bestimmten Grundsätzen.

§ 10

Grundsatz der erforderlichen Sorgfalt

In allen Angelegenheiten lassen das Schiedsgericht und der Schiedsausschuss erforderliche Sorgfalt walten, damit die ergangene Entscheidung im Sinne der entsprechenden Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen wirksam und vollstreckbar ist.

§ 11

Zustellung von Schriftsätzen und schriftlichen Mitteilungen im Schiedsverfahren

1. Schriftsätze und schriftliche Mitteilungen im Schiedsverfahren werden der Partei zugestellt, und wenn die Partei einen Prozess- oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat – diesem Bevollmächtigten.
2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gilt jeder Schriftsatz und jede schriftliche Mitteilung im Schiedsverfahren als zugestellt, wenn sie dem Adressaten persönlich ausgehändigt wurde oder an seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort sowie an eine von ihm genannte Postanschrift zugestellt wurde.
3. Ist der Adressat ein Unternehmer oder eine andere Person, die in einem einschlägigen Gerichtsregister oder in einem sonstigen öffentlichen Register eingetragen ist, gilt jeder Schriftsatz oder jede schriftliche Mitteilung als zugestellt, wenn sie an die im Register genannte Anschrift ausgeliefert wurde, es sei denn, die Partei hat eine andere Zustellungsadresse angegeben.
4. Ist keiner der in den vorstehenden Absätze genannten Orte trotz angemessener Sorgfalt feststellbar, gilt jeder Schriftsatz und jede schriftliche Mitteilung als zugestellt, wenn sie an den zuletzt bekannten Sitz oder den zuletzt bekannten gewöhnlichen Aufenthaltsort gesendet wurden. In diesem Fall gilt die Zustellung als am letzten Tag des Zeitraums erfolgt, in dem die Sendung durch den Adressaten hätte in Empfang genommen werden können.

§ 12

Vertraulichkeit des Verfahrens

1. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich.
2. Alle Teilnehmer des Schiedsverfahrens sind dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet, unter Berücksichtigung des Umfangs, den die Parteien für den Grundsatz vereinbart oder dem Schiedsgericht schriftlich oder zum Protokoll der mündlichen Verhandlung einvernehmlich erklärten haben. Die Parteien können vereinbaren, dass allein die Tatsache der Einleitung des Verfahrens ein vertraulicher Umstand ist.

§ 13

Verlust des Rügerechts

Wenn Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung oder von den Parteien vereinbarte Verfahrensgrundsätze verletzt wurden, wird angenommen, dass die Partei, die von der vorgenannten Verletzung wusste und die Einrede nicht unverzüglich oder in einer anderen von den Parteien festgelegten Frist erhoben hat, auf die Möglichkeit der Erhebung dieser Einrede im Schiedsverfahren verzichtet hat.

§ 14 **Haftung**

Die Polnische Wirtschaftskammer und ihre Mitarbeiter sowie die Organe des Schiedsgerichts, Schiedsrichter, Schlichter und die Mitarbeiter des Schiedsgerichts haften nicht für Schäden, die infolge der Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit dem anhängigen Schieds- oder Schlichtungsverfahren entstanden sind, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich zugefügt.

§ 15 **Stellvertretung des Gerichtspräsidenten**

Ist der Gerichtspräsident verhindert, eine ihm in der Schiedsordnung vorbehaltene Tätigkeit vorzunehmen, oder ist er abwesend, nimmt diese Tätigkeiten der Vorsitzende des Schiedsrichterrates stellvertretend für den Gerichtspräsidenten vor.

Abschnitt II **Schiedsrichter und Schlichter**

§ 16 **Qualifikationen des Schiedsrichters und des Schlichters**

1. Schiedsrichter und Schlichter kann eine natürliche Person sein, die unbeschränkt geschäftsfähig und im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Rechte ist.
2. Schiedsrichter und Schlichter sind unparteiisch, unabhängig und nehmen ihre Ämter nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den „Grundsätzen der Ethik eines Schiedsrichters und Schlichters am Schiedsgericht bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau“ wahr.
3. Schiedsrichter und Schlichter dürfen dieses Amt nicht übernehmen, wenn in dem zu entscheidenden Streitfall Umstände auftreten, die begründete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, und auch dann, wenn sie nicht über die Qualifikationen verfügten, die im Vertrag der Parteien festgelegt wurden. Aus denselben Gründen können Schiedsrichter und Schlichter nach dem Verfahren und den Grundsätzen des § 25 abgelehnt werden.
4. Die schriftliche Erklärung über die Nichtannahme seines Amtes reicht der Schiedsrichter oder der Schlichter unverzüglich beim Gerichtspräsidenten ein und im Falle einer Ersatzbestellung - beim Vorsitzenden des Schiedsrichterrates, um die Ernennung/Bestellung des Schiedsrichters/Schlichters zu wiederholen.
5. Schiedsrichter und Schlichter geben, bevor ihnen die Gerichtsakten des Streitfalles übergeben werden, eine schriftliche Erklärung über ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ab.
6. Ein Schiedsrichter und ein Schlichter haben den anderen Schiedsrichtern und den Parteien sämtliche Umstände offen zu legen, die Zweifel bezüglich ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit aufkommen lassen könnten, insbesondere seine unmittelbaren Verbindungen und beruflichen Kontakte zu den Parteien oder mit ihnen verbundenen Rechtsträgern sowie zu den Bevollmächtigten der Parteien und ihrer Kanzleien oder Gesellschaften, in welchen sie beruflich tätig sind, sofern diese im Laufe der letzten drei Jahre stattfanden.
7. Ein Schlichter kann nicht als Schiedsrichter oder als Bevollmächtigter einer Partei im Schiedsverfahren über dieselbe Angelegenheit auftreten, die bereits Gegenstand einer Schlichtung war, es sei denn, dass die Parteien es anders bestimmt haben.

§ 17

Listen der Schiedsrichter und der Schlichter

1. Das Schiedsgericht führt eine „Referenzliste der Schiedsrichter am Schiedsgericht bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau“ nachstehend „Liste der Schiedsrichter“ und „Referenzliste der Schlichter am Schiedsgericht bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau“, nachstehend „Liste der Schlichter“.
2. In der Liste der Schiedsrichter und in der Liste der Schlichter können natürliche Personen eingetragen werden, die unbeschränkt geschäftsfähig sind, einen tadellosen Charakter haben, im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Rechte sind und Qualifikationen besitzen, die der Erfüllung der Aufgabe des Schiedsrichters und Schlichters dienlich sind.
3. Über den Eintrag in die Liste der Schiedsrichter oder Schlichter und über die Streichung aus der Liste beschließt der Schiedsrichterrat auf Antrag des Gerichtspräsidenten.
4. In der Liste der Schiedsrichter und Schlichter sind anzugeben: Vorname und Name des Schiedsrichters oder des Schlichters, seine wissenschaftlichen und beruflichen Titel, sein Beruf und der Ort seiner Ausübung, Fremdsprachenkenntnisse und eine Beschreibung sonstiger im Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren relevanten Qualifikationen und Fähigkeiten. Schiedsrichter und Schlichter geben auch andere Personendaten für den internen Bedarf des Gerichts bekannt.

§ 18

Schiedsrichter und Schlichter betreffende Verbote

1. Keine in der Liste der Schiedsrichter oder Schlichter eingetragene Person kann vor dem Schiedsgericht als Bevollmächtigter einer Partei auftreten.
2. Der Gerichtspräsident und die Mitglieder des Schiedsrichterrates können weder das Amt des Schiedsrichters und des Schlichters aus einer Ersatzbestellung wahrnehmen, noch können sie vor dem Schiedsgericht als Bevollmächtigte einer Partei auftreten.
3. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts, die stellvertretenden Generalsekretäre und die Mitarbeiter des Schiedsgerichts können weder das Amt des Schiedsrichters und Schlichters übernehmen noch vor dem Schiedsgericht als Bevollmächtigte einer Partei auftreten.

§ 19

Schiedsausschuss

1. Der „Schiedsausschuss“ sind drei Schiedsrichter, die zur Entscheidung in einem Streitfall gemäß den Bestimmungen der Schiedsvereinbarung und dieser Schiedsgerichtsordnung ernannt/bestellt wurden.
2. Der Schiedsausschuss besteht aus einem Einzelschiedsrichter:
 - 1) im Streitfall, dessen Streitwert PLN 40.000,- oder den Gegenwert dieses Betrages in einer Fremdwährung nicht überschreitet, es sei denn, die Parteien legen einvernehmlich fest, dass der Schiedsausschuss aus drei Schiedsrichtern besteht,
 - 2) wenn die Parteien es so vereinbart haben oder wenn dafür die Umstände des Streitfalles sprechen und der Schiedsrichterrat mangels einer Vereinbarung der Parteien auf begründeten Antrag einer Partei oder von Amts wegen so entschieden hat.

§ 20

Berechtigung der Parteien Schiedsrichter zu ernennen

1. Die Parteien können zum Schiedsrichter eine beliebige natürliche Person ernennen, sofern sie den Anforderungen der Schiedsgerichtsordnung entspricht.
2. Der Einzelschiedsrichter und der Vorsitzende des Schiedsausschusses können ausschließlich aus der Mitte der in der Liste der Schiedsrichter eingetragenen Personen ernannt werden.
3. Die Partei, die einen Schiedsrichter von außerhalb der Liste der Schiedsrichter ernennt, ist verpflichtet, seinen Vornamen, Namen, die Anschrift und den ausgeübten Beruf anzugeben. Die Partei kann auch sonstige ihr bekannte Qualifikationen und Fähigkeiten des ernannten Schiedsrichters mitteilen.
4. Die Partei kann einen Schiedsrichter ersatzweise ernennen für den Fall, wenn:
 - a) der Schiedsrichter sein Amt aus Gründen nach § 16 Abs. 3 nicht annimmt,
 - b) die Ernennung des Schiedsrichters erloschen ist.

§ 21

Bestellung von Schiedsrichtern

1. Wurde durch die Partei/ Parteien kein Schiedsrichter, kein Einzelschiedsrichter oder kein Vorsitzender des Schiedsausschusses ernannt, aber auch in sonstigen, in der Schiedsgerichtsordnung festgelegten Fällen, wird der Schiedsrichter durch den Schiedsrichterrat aus der Mitte der in der Liste der Schiedsrichter eingetragenen Personen bestellt.
2. Der Schiedsrichterrat berücksichtigt bei der Bestellung des Schiedsrichters die Qualifikationen, die der Schiedsrichter, der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsausschusses nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Parteien nachzuweisen hat, sowie sonstige ggf. bei der Bestellung für dieses Amt relevante Umstände, um eine unabhängige und unparteiische Person mit Qualifikationen, die für die Prüfung und Entscheidung des Streitfalles zwischen den Parteien brauchbar sind, zu bestellen.
3. Bei der Bestellung des Schiedsrichters/der Schiedsrichter in einem Streitfall zwischen Parteien mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten oder solchen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in verschiedenen Staaten haben, berücksichtigt der Schiedsrichterrat die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und sonstige Beziehungen des Schiedsrichters/der Schiedsrichter zu diesen Staaten. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses und der Einzelschiedsrichter dürfen nicht mit einem dieser Staaten verbunden sein, es sei denn, es wird diesem durch keine Partei innerhalb einer durch den Schiedsrichterrat festgesetzten Frist widersprochen.

§ 22

Grundsätze der Ernennung der Schiedsrichter

1. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts fordert jede Partei zur Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb einer dreiwöchigen Frist auf. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts sendet gleichzeitig die Liste der Schiedsrichter an die Parteien. Ernannte die Partei/die Parteien keinen/keine Schiedsrichter, so wird er/werden sie durch den Schiedsrichterrat bestellt.

2. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts fordert die durch die Parteien ernannten oder in Vertretung der Partei/ der Parteien durch den Schiedsrichterrat bestellten Schiedsrichter auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu ernennen. Ernennen die Schiedsrichter keinen Vorsitzenden des Schiedsausschusses, bestellt ihn der Schiedsrichterrat.
3. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass ein bestimmter Dritter den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden des Schiedsausschusses ernennen soll und hat diese Person in der von den Parteien bestimmten Frist keine Ernennung vorgenommen oder mangelt es an einer solchen Frist, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Generalsekretär die Ernennung vorzunehmen, die Ernennung nicht vorgenommen – so wird der Schiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsausschusses auf Antrag einer Partei durch den Schiedsrichterrat bestellt, sofern die Parteien nicht anderes vereinbart haben.
4. Besteht der Schiedsausschuss aus einem Einzelschiedsrichter, fordert der Generalsekretär des Schiedsgerichts die Parteien zur Einigung und Ernennung des Schiedsrichters auf. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 23

Mehrere Parteien auf einer Seite

1. Treten auf Seiten des Klägers oder des Beklagten mehrere Personen auf, ernennen diese Personen einvernehmlich einen Schiedsrichter in der in § 22 Abs. 1 genannten Frist.
2. Wurde kein Schiedsrichter nach Abs. 1 ernannt, so bestellt ihn der Schiedsrichterrat.
3. Aufforderungen oder sonstige Schriftsätze des Schiedsgerichts und der Parteien werden an alle Personen gerichtet, die seitens der jeweiligen Partei auftreten, und, haben diese Personen ihre Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt, an diese Bevollmächtigten.

§ 24

Schiedsrichtervertrag

1. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts schließt im Namen des Schiedsgerichts mit dem Schiedsrichter einen Vertrag („Schiedsrichtervertrag“), in dem sich der Schiedsrichter verpflichtet, gegen eine Vergütung das Amt des Schiedsrichters mit der erforderlichen Sorgfalt auszuüben.
2. Wird der Abschluss des Vertrages, der in Abs. 1 erwähnt wurde, verweigert oder unmöglich, gilt das in § 22 festgelegte Verfahren entsprechend, wobei im Falle einer erneuten Verweigerung oder Unmöglichkeit des Vertragsabschlusses mit dem Schiedsrichter der Schiedsrichterrat den Schiedsrichter bestellt.

§ 25

Ausschluss eines Schiedsrichters

1. Ein Schiedsrichter kann nur ausgeschlossen werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit geben, sowie wenn er nicht die Qualifikationen besitzt, die im Vertrag der Parteien sowie in dieser Schiedsgerichtsordnung bestimmt sind. Haben die Parteien die Verfahrensweise für den Ausschluss eines Schiedsrichters nicht festgelegt, gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.
2. Die Partei, die den Ausschluss eines Schiedsrichters verlangt, reicht beim Schiedsrichterrat, vermittelt durch den Generalsekretär des Schiedsgerichts, unter Angabe

der Umstände, die das Verlangen begründen (Ausschlussgründe) einen schriftlichen Antrag ein.

3. Eine Partei kann den Ausschluss eines Schiedsrichters innerhalb von zwei Wochen nach Erlangung der Kenntnis von dem Ausschlussgrunde verlangen. Nach Ablauf dieser Frist wird angenommen, dass die Partei auf ihr Recht zu verlangen, dass der Schiedsrichter aus diesem Grunde ausgeschlossen wird, verzichtet hat.
4. Den Ausschluss eines Schiedsrichters, der von derselben Partei ernannt wurde, oder an dessen Ernennung diese Partei mitgewirkt hat, kann diese Partei nur aufgrund dessen verlangen, was sie nach seiner Ernennung in Erfahrung gebracht hatte.
5. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts überreicht die Abschrift des Ausschlussantrags an die andere Partei sowie an die Schiedsrichter, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt zum Antragsinhalt innerhalb einer bestimmten Frist von bis zu zwei Wochen abzugeben.
6. Die Entscheidung des Schiedsrichterrates über den Antrag auf Ausschluss eines Schiedsrichters ergeht in Form eines Beschlusses und bedarf keiner Begründung.
7. Die Einreichung des Antrags auf Ausschluss eines Schiedsrichters nimmt keinen Einfluss auf den Verfahrensablauf, wenn der Schiedsausschuss nicht anders beschlossen hat.

§ 26

Ersetzung des Schiedsrichters und Fortsetzung des Verfahrens

1. Die Ersetzung eines Schiedsrichters erfolgt im Falle seines Ablebens, Rücktritts, seiner Ablehnung, Abernennung/Abbestellung durch die Parteien oder durch einen Beschluss des Schiedsrichterrates, aber auch bei Verweigerung oder bei Unmöglichkeit, mit dem Schiedsrichter einen Schiedsvertrag abzuschließen.
2. Ein Schiedsrichter kann zu jeder Zeit zurücktreten, indem er bei dem Gerichtspräsidenten eine schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe seines Rücktritts einreicht. Beim Rücktritt ohne wichtigen Grund haftet der Schiedsrichter für den daraus entstandenen Schaden.
3. Die Parteien können jederzeit jeden Schiedsrichter abberufen, indem sie beim Präsidenten des Gerichts eine schriftliche Erklärung einreichen. Sind mehrere Parteien auf der Kläger- oder auf der Beklagenseite beteiligt, bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung der Mehrheit dieser Parteien.
4. Jede Partei kann beim Schiedsrichterrat den Erlass eines Beschlusses über die Abbestellung eines Schiedsrichters beantragen, der sein Amt nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn es offensichtlich ist, dass der Schiedsrichter seine Handlungen in einer angemessenen Frist nicht ausführt oder wenn er ihre Ausführung ohne ausreichenden Grund verzögert.
5. Über eine Wiederholung der Schiedsrichterernennung durch die Parteien, durch eine Partei oder durch die Schiedsrichter entscheidet der Gerichtspräsident und über die Wiederholung der Bestellung durch den Schiedsrichterrat – der Vorsitzende des Schiedsrichterrates.
6. Über die Wiederholung des gesamten oder eines Teils des Verfahrens unter Teilnahme des neuen Schiedsrichters entscheidet der Schiedsausschuss in Form eines Beschlusses.
7. Bei zweimaligem Rücktritt oder Abernennung/Abbestellung durch die Parteien oder den Schiedsrichterrat eines durch dieselbe Partei bestellten Schiedsrichters, kann die andere Partei innerhalb einer einwöchigen Frist nach der Kenntniserlangung über den Rücktritt oder die Abernennung/Abbestellung des Schiedsrichters, die Bestellung des Schiedsrichters für diese Partei durch den Schiedsrichterrat verlangen. Diese Vorschrift

ist auch im Falle eines weiteren Rücktritts oder der Abernennung/Abbestellung des Schiedsrichters anzuwenden.

Abschnitt III Verfahren vor dem Schiedsgericht

§ 27

Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage eingeleitet.
2. Hebt ein ordentliches Gericht einen Schiedsspruch des Schiedsgerichts auf, wird das Verfahren auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen.
3. Wird ein Verfahren auf Aufhebung eines Schiedsspruchs vor einem ordentlichen Gericht ausgesetzt, um die Gründe der Aufhebung zu beseitigen, wird das Verfahren durch den Schiedsausschuss auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen.

§ 28

Sicherstellung der Forderung und Beweissicherung

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann der Schiedsausschuss auf Antrag der Partei, die die erhobene Forderung glaubhaft machte, eine in Hinsicht auf den Streitgegenstand durch der Schiedsausschuss als geeignet anerkannte Sicherungsart der Forderung beschließen. Gibt der Schiedsausschuss dem Antrag statt, so fällt er einen begründeten Beschluss und kann seine Durchführung von der Bestellung einer angemessenen Sicherheit durch die Partei abhängig machen.
2. Der Beschluss nach Abs. 1 ist vollstreckbar, nachdem ein ordentliches Gericht ihm eine Vollstreckungsklausel erteilt hat und er kann durch den Schiedsausschuss auf Antrag einer Partei geändert oder aufgehoben werden.
3. Die Parteien können bei einem ordentlichen Gericht beantragen, die Forderungen oder die Beweise im Zusammenhang mit dem anhängigen Schiedsverfahren zu sichern. Die Stellung solcher Anträge durch die Parteien des Schiedsverfahrens gilt nicht als Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung. Die Parteien sind verpflichtet, die auf diese Art und Weise erlangten Sicherheiten dem Schiedsgericht schriftlich mitzuteilen.
4. Auf Antrag einer Partei kann der Schiedsausschuss eine Beweissicherung beschließen, wenn dies in Hinsicht auf die Umstände des Streitfalles notwendig ist. Der Beschluss über die Beweissicherung bedarf einer Begründung.

§ 29

Schiedsklage

1. Die Klage beim Schiedsgericht wird in der Verfahrenssprache eingereicht und, falls Verfahrenssprache nicht Polnisch ist, zusammen mit einer Übersetzung ins Polnische, mit in einer erforderlichen Anzahl beiliegender Kopien für jeden Beklagten und für jeden Schiedsrichter.
2. Die Klageschrift muss enthalten:
 - 1) die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihrer Adressen und - im Falle von Unternehmern, Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen – Auszüge aus dem Gerichtsregister oder einem sonstigen öffentlichen Register,

- 2) die Bezugnahme auf die Schiedsabrede (Schiedsvereinbarung) oder eine sonstige Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts,
 - 3) die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes,
 - 4) das genau bestimmte Klagebegehren mitsamt seiner Begründung und unter Bezugnahme auf die aufgeführten Umstände stützenden Beweismittel.
3. Die Klageschrift kann auch den durch die Partei ernannten Schiedsrichter angeben, den Antrag auf einzelschiedsrichterliches Verfahren oder einen Antrag auf Bestellung des Schiedsrichters durch den Schiedsrichterlichen Rat enthalten.
 4. Wurde ein Prozessbevollmächtigter bestellt, ist der Klageschrift das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht mit Angabe der Adresse des Bevollmächtigten beizulegen.
 5. Fehlt eine sonstige Vereinbarung der Parteien, kann die Klageschrift während des Verfahrens abgeändert oder vervollständigt werden, es sei denn, der Schiedsausschuss erklärt es für unzulässig.
 6. Eine Klagerücknahme ohne Forderungsverzicht ist wirksam nach dem Einverständnis der Gegenpartei oder wenn dies vor der Festsetzung der mündlichen Verhandlung erfolgte.
 7. Nimmt der Kläger seine Klage zurück und verzichtet er auf die Forderung vor der Wahl des vorsitzenden Schiedsrichters oder des Einzelschiedsrichters, so stellt der Vorsitzende des Schiedsgerichts das Verfahren ein.

§ 30

Bezahlung der Klage und Ergänzung von Mängel

1. Der Generalsekretär fordert die klagende Partei auf, innerhalb einer bestimmten Frist von höchstens drei Wochen die Registrierungsgebühr und die Schiedsgerichtsgebühr zu zahlen und - sollte die Klageschrift den Anforderungen des § 29 Abs. 1 und 2 nicht genügen – ihre Mängel zu ergänzen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der am Tag der Klageeinreichung geltenden Fassung der „Gebührenordnung des Schiedsgerichts bei der Polnischen Wirtschaftskammer“, nachstehend „Gebührenordnung“ genannt.
2. Wurde innerhalb der Frist nach Abs. 1 die Klageschrift nicht ergänzt oder die Registrierungs- und/oder Schiedsgerichtsgebühr nicht vollständig gezahlt, ordnet der Generalsekretär des Schiedsgerichts an, die Klage zurückzuweisen.
3. Mangels einer Ernennung des Schiedsrichters in der Klageschrift fordert der Generalsekretär die klagende Partei auf, den Schiedsrichter gemäß § 22 Abs. 1 zu ernennen.
4. Ist das Schiedsgericht bei der PWK offensichtlich unzuständig, macht der Generalsekretär den Kläger, ohne über das Bestehen, die Gültigkeit (Wirksamkeit) und den Umfang der Schiedsabrede (der Schiedsvereinbarung) zu entscheiden, darauf unverzüglich aufmerksam und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht länger als mit zwei Wochen zu bemessen ist, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Hält der Kläger seine Klage nicht aufrecht, gilt die Sache als nicht eingeleitet. Hält der Kläger seine Auffassung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei der PWK aufrecht sowie bei erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist, ist Abs. 1 anzuwenden.
5. Der Schiedsausschuss kann - im Falle begründeter Zweifel – den tatsächlichen Wert des Streitgegenstandes festlegen. Die Bestimmungen Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 31

Schriftsätze im Verfahren

1. Alle Schriftsätze im anhängigen Schiedsverfahren reichen die Parteien an das Schiedsgericht in einer der Zahl der Klageschriftkopien entsprechenden Anzahl von Kopien ein.
2. Nach der Bildung des Schiedsausschusses obliegt es der Partei, Abschriften der Schriftsätze mit Anlagen unmittelbar der anderen Partei zuzustellen.

§ 32

Klageerwiderung

1. Nach der Einleitung des Schiedsverfahrens und der Entrichtung der Registrierungs- und/oder der Schiedsgerichtsgebühr stellt der Generalsekretär der beklagten Partei die Klageschrift samt der Schiedsgerichtsordnung und der Liste der Schiedsrichter zu und fordert sie auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine Klageerwiderung einzureichen. Der Generalsekretär teilt die Ernennung des Schiedsrichters durch die klagende Partei mit und fordert die beklagte Partei auf, nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung einen Schiedsrichter zu ernennen.
2. Nach Abgabe der Erklärungen nach § 16 Abs. 5 durch die ernannten Schiedsrichter übermittelt ihnen der Generalsekretär des Schiedsgerichts unverzüglich die Akten des Streitfalls.
3. Bleibt eine Klageerwiderung aus, so hemmt dies die Durchführung des Verfahrens nicht.

§ 33

Widerklage und Einrede der Aufrechnung

1. Bis zum Abschluss der ersten Sitzung in der Verhandlung kann die beklagte Partei eine Widerklage erheben, sofern die Gegenforderung der Beklagten im Zusammenhang mit dem Anspruch des Klägers steht oder aufrechnungsfähig ist und die Entscheidung über den Anspruch in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt.
2. Auf die Widerklage finden die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung über die Schiedsklage entsprechende Anwendung. Die Widerklage wird durch den zur Entscheidung über die Hauptklage bestellten Schiedsausschuss entschieden.
3. Bis zum Abschluss der Verhandlung kann die beklagte Partei eine Aufrechnungseinrede erheben, sofern der Anspruch des Beklagten mit dem Anspruch des Klägers aufrechnungsfähig ist.
4. Auf einen bis zum Verhandlungsschluss durch die Parteien eingereichten Antrag kann der Schiedsausschuss zwecks gemeinsamer Entscheidung die Verbindung mit einer in einer anderen Streitigkeit bei dem Schiedsgericht bei der PWK zwischen diesen Parteien erhobenen Forderung anordnen, sofern über diesen Streitfall der Schiedsausschuss in derselben Personenbesetzung zu entscheiden hat.

§ 34

Zulassung eines Dritten zur Teilnahme am anhängigen Verfahren

1. Die Zulassung eines Dritten zur Teilnahme am anhängigen Schiedsverfahren kann nach Zustimmung der Parteien aufgrund eines Beschlusses des Schiedsausschusses erfolgen.
2. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts fordert die in dem Beschluss des Schiedsausschusses genannte Person auf, innerhalb einer bestimmten Frist die

Schiedsgerichtsgebühr in der in am Tag der Klageeinreichung geltenden Fassung der „Gebührenordnung“ bestimmten Höhe zu entrichten. Die Nichtentrichtung der Schiedsgerichtsgebühr innerhalb der festgelegten Frist bewirkt eine Nichtzulassung des Dritten zum Verfahren.

3. Dem Dritten steht kein Recht auf die Ernennung eines Schiedsrichters zu.

§ 35

Aussetzung des Verfahrens

1. Der Schiedsausschuss setzt das Verfahren auf einvernehmlichen Antrag der Parteien aus .
2. Der Schiedsausschuss kann frühestens jedoch nach Einreichung der Klageerwiderung oder nach erfolglosem Ablauf der für ihre Einreichung vorgegebenen Frist das Verfahren aussetzen:
 - 1) auf Antrag des Klägers,
 - 2) auf Antrag des Beklagten wegen eines anderen anhängigen Verfahrens, von dessen Ergebnis die Entscheidung der Angelegenheit abhängig ist,
 - 3) von Amts wegen, wenn Umstände eintreten, die ein weiteres Verfahren unmöglich machen.
3. Der Schiedsausschuss kann über die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen beschließen, wenn der Grund der Aussetzung weggefallen ist. Der Schiedsausschuss kann jedoch bei Vorliegen entsprechender Umstände ein Verfahren, das aus dem im Abs. 2 Ziff. 2 bestimmten Grund ausgesetzt wurde, auch vor rechtskräftiger Beendigung des die Aussetzung zugrunde liegenden Verfahrens wieder aufnehmen,
4. Der Schiedsausschuss kann ein auf Antrag der Partei oder Parteien ausgesetztes Verfahren im Wege eines Beschlusses einstellen, wenn:
 - 1) die Parteien dieses einvernehmlich beantragen,
 - 2) keine der Parteien die Wiederaufnahme des Verfahrens vor Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Erlasses des Aussetzungsbeschlusses beantragt, noch in dieser Frist der Einstellung widerspricht.
5. Der Schiedsausschuss beschließt in jedem Fall über die Einstellung des Verfahrens, wenn seit der Aussetzung drei Jahre vergangen sind.

§ 36

Mündliche Verhandlung

1. Der Schiedsausschuss entscheidet über die Angelegenheit in einer mündlichen Verhandlung, es sei denn die Parteien haben vereinbart, das Verfahren ist ohne Festsetzung einer mündlichen Verhandlung abzuhalten, oder wenn die Parteien ausführlich die Umstände dargelegt haben, die sie für die Wahrung ihrer Rechte als wesentlich halten und der Schiedsausschuss erachtet die Angelegenheit für genügend aufgeklärt, um ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Der Schiedsausschuss entscheidet jedoch über die Angelegenheit in einer mündlichen Verhandlung, wenn dies von einer der Parteien verlangt wird, die nicht vereinbart haben, das Verfahren ohne Festsetzung einer mündlichen abzuhalten.
2. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Neben den Parteien und ihren Bevollmächtigten können an der Verhandlung nur geladene Personen teilnehmen und, mit Zustimmung der Parteien und des Schiedsausschusses, sonstige Personen – höchstens je zwei durch jede Partei genannte Personen. Der Gerichtspräsident, der Generalsekretär des

Schiedsgerichts und die Mitglieder des Schiedsrichterrates können bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein.

3. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses legt den Termin für die mündliche Verhandlung fest. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses erlässt die für die mündlichen Verhandlung erforderlichen Anordnungen, damit die Entscheidung der Angelegenheit, sofern dies möglich ist, bereits nach der ersten Sitzung erfolgen kann. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts unterrichtet die Parteien über den Termin und den Ort der Verhandlung.
4. Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Schiedsausschusses geleitet. Dem Einzelschiedsrichter stehen die Befugnisse des Vorsitzenden des Schiedsausschusses und des Schiedsausschusses zu.
5. Die Abwesenheit einer ordnungsmäßig benachrichtigten Partei oder ihres Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung verhindert das Verfahren nicht.

§ 37

Beweismittel

1. Der Schiedsausschuss entscheidet nach eigenem Ermessen über die Beweisanträge der Parteien. Der Schiedsausschuss kann insbesondere einen Beweis durch Urkunden, durch Augenschein, durch Zeugen- oder Parteivernehmung, durch Gutachten Sachverständiger und durch sonstige Beweise erheben, die er für die Aufklärung der Angelegenheit für notwendig hält. Der Schiedsausschuss kann auch von den Parteien verlangen, einem Sachverständigen entsprechende Informationen mitzuteilen sowie Urkunden oder sonstige Gegenstände vorzulegen oder zur Verfügung zu stellen.
2. Mangelt es an einer abweichenden Vereinbarung der Parteien nimmt der Sachverständige nach Vortragen seines Gutachtens auf Anforderung der Parteien oder wenn es der Schiedsausschuss für notwendig hält, an der mündlichen Verhandlung teil, um Erläuterungen und Antworten zu den Fragen der Parteien und des Schiedsausschusses zu geben.
3. Der Schiedsausschuss würdigt die Glaubhaftigkeit und die Beweiskraft der Beweismittel nach eigener Überzeugung, aufgrund einer umfassenden Prüfung des zusammengetragenen Materials. Auf dieser Grundlage entscheidet der Schiedsausschuss darüber, welche Bedeutung der Weigerung einer Partei, ein Beweismittel vorzulegen, oder den von der Partei bei der Beweisaufnahme geschafften Hindernissen, beizumessen ist.
4. Muss ein Beweis an einem anderen Ort als dem der mündlichen Verhandlung erhoben werden, so kann der Schiedsausschuss einen der Schiedsrichter mit der Beweisaufnahme beauftragen. Die Parteien und ihre Bevollmächtigten sind zur Teilnahme an der Beweisaufnahme durch den vom Schiedsrichterausschuss bestimmten Schiedsrichter berechtigt.
5. Bei Bedarf kann der Schiedsausschuss das zuständige ordentliche Gericht anrufen, um einen Beweis oder eine Handlung durchzuführen, die er eigenständig nicht vornehmen kann.
6. Das Schiedsgericht erhebt die Vorschüsse für die durch Handlungen des Schiedsausschusses verursachten Auslagen gemäß der am Tag der Klageeinreichung geltenden Fassung der „Gebührenordnung“.

§ 38

Protokolle

1. Über den Ablauf der mündlichen Verhandlung und über sonstige Handlungen des Schiedsausschusses oder die Handlungen des durch den Schiedsausschuss bestimmten Schiedsrichters gemäß § 37 Abs. 4 wird ein Protokoll gefertigt. Der Protokollant wird durch den Generalsekretär des Schiedsgerichts bestellt.
2. Das Protokoll wird in der Verfahrenssprache erstellt, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Das Protokoll wird von dem Protokollanten und dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses unterzeichnet.
3. Der Verlauf der protokollierten Handlungen kann mit Hilfe eines Ton- und/oder Bildgeräts aufgezeichnet werden, hierüber sind alle Teilnehmer der Verfahrenshandlung vor dem Einschalten des Gerätes in Kenntnis zu setzen.
4. Den Parteien und ihren Bevollmächtigten erteilt das Schiedsgericht – auf ihren Antrag – Abschriften einzelner Protokolle gegen Bescheinigung und verschafft ihnen die Möglichkeit, während der Amtsstunden Einsicht in die Gerichtsakten zu nehmen.
5. Eine Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls kann eine Partei spätestens in der nächsten Sitzung fordern, und eines Protokolls der Verhandlung, in der das Verfahren beendet wurde, solange ihr der Schiedsspruch nicht zugestellt worden ist.

§ 39

Schließung der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung, wenn der Schiedsausschuss die Aufklärung der Angelegenheit für ausreichend hält oder feststellt, dass die Parteien die Umstände, die sie zur Wahrung ihrer Rechte für erheblich halten, ausführlich darstellen konnten.
2. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses kann eine abgeschlossene Verhandlung wiedereröffnen, wenn es der Schiedsausschuss vor dem Erlass des Schiedsspruchs für notwendig erklärt.

§ 40

Einstellung des Verfahrens

1. Außer in den Fällen der § 29 Abs. 7, § 35 Abs. 4 und 5 sowie § 46 Abs. 1 Ziff. 1, beschließt der Schiedsausschuss über die Einstellung des Verfahrens wenn:
 - 1) der Kläger seine Klage zurückgezogen hat, es sei denn, der Beklagte hat diesem widersprochen und der Schiedsausschuss hat sein rechtliches Interesse an der Entscheidung des Streitfalls anerkannt,
 - 2) das weitere Verfahren überflüssig oder unmöglich wurde.
2. Vor der Ernennung/Bestellung des Schiedsausschusses ergeht der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens durch den Gerichtspräsidenten.

Abschnitt IV Schiedssprüche und Beschlüsse

§ 41

Entscheidungen des Schiedsgerichts

1. Der Schiedsausschuss entscheidet in der Sache durch einen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch ist bindend für die Parteien, die sich durch Unterwerfung des Streitfalls unter die Entscheidung des Schiedsgerichts bei der PWK zu seiner Vollstreckung verpflichteten.
2. In den durch die Schiedsgerichtsordnung bestimmten Fällen und in sonstigen Sachen, die nicht des Erlasses eines Schiedsspruchs bedürfen, werden durch den Gerichtspräsidenten, den Schiedsrichterrat sowie den Schiedsausschuss Beschlüsse gefällt.

§ 42

Schiedsspruch

1. Der Schiedsspruch soll innerhalb eines Monats nach Abschluss der Hauptverhandlung erlassen werden. Der Generalsekretär des Schiedsgerichts kann die oben genannte Frist von Amts wegen oder auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsausschusses um eine bestimmte Zeit verlängern, wenn dies mit Rücksicht auf die Komplexität des zu entscheidenden Streitfalls oder sonstige Umstände des Sachverhaltes erforderlich erscheint.
2. Der Schiedsausschuss erlässt den Schiedsspruch nach einer nicht öffentlichen Beratung, insbesondere einer Diskussion und Abstimmung über den Schiedsspruch und - bei Bedarf - auch über seine grundlegenden Erwägungsgründe. Der Schiedsspruch wird mit einer Stimmmehrheit gefällt. Versagt ein Schiedsrichter seine Teilnahme an der Abstimmung, können andere Schiedsrichter die Abstimmung ohne seine Teilnahme durchführen.
3. Ein Schiedsrichter, der in der Abstimmung mit der Mehrheit nicht einverstanden war, kann eine abweichende Meinung verfassen und dies neben seiner Unterschrift auf dem Schiedsspruch entsprechend vermerken. Dieser Schiedsrichter kann auch eine Begründung der abweichenden Meinung den Gerichtsakten beifügen, die in derselben Frist wie die Begründung des Schiedsspruchs anzufertigen ist.
4. Der Gerichtspräsident kann vom Vorsitzenden des Schiedsausschusses verlangen, die Gründe für den Nichterlass des Schiedsspruchs durch den Schiedsausschuss in der in Abs. 1 bestimmten Frist zu erläutern, auch wenn sie durch den Generalsekretär verlängert wurde.

§ 43

Inhalt des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch enthält:

- 1) die Bezeichnung der Schiedsrichter und der Parteien sowie Angabe des Datums und des Ortes des Erlass des Schiedsspruchs,
- 2) die Grundlage für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (Bezugnahme auf die Schiedsvereinbarung),
- 3) die Entscheidung über alle in der Klageschrift erhobenen Forderungen und über Forderungen, die während des Verfahrens erhoben wurden, mit Begründung und Angabe der vom Schiedsausschuss beim Erlass des Schiedsspruchs bezogenen Erwägungsgründe,

- 4) die Entscheidung über die Verfahrensgebühren und die Kosten der Prozessvertretung eines Bevollmächtigten, seinem Arbeitsaufwand entsprechend angemessen, maximal bis zur Hälfte der Schiedsgerichtsgebühren des Streitfalles, höchstens aber 100.000,00 Zloty oder dem Gegenwert dieses Betrages in einer anderen Währung, berechnet aufgrund des durch Polnische Nationalbank bekannt gegebenen Durchschnittsumrechnungskurses der polnischen Währung am Vortag der Entscheidung über diesen Betrag,
- 5) auf Antrag einer Partei – die Entscheidung über die Reise- und Übernachtungskosten der Schiedsrichter, welche diese Partei belasten und vom durch das Schiedsgericht für Schiedsverfahrensauslagen von dieser Partei erhobenen Vorschuss zu bestreiten sind.

§ 44

Teil- und Zwischenschiedsspruch

1. Der Schiedsausschuss kann einen Teilschiedsspruch erlassen, wenn nur über einen Teil der Forderung oder nur über einige Forderungen der Schiedsklage sowie der Widerklage entschieden werden kann.
2. Mit einem Teilschiedsspruch kann der Schiedsausschuss auch über die Klage- oder Widerklageforderung in Gänze entscheiden.
3. Der Schiedsausschuss kann einen Zwischenschiedsspruch erlassen, indem er der Forderung als dem Grunde nach gerechtfertigt stattgibt und das Verfahren (die Verhandlung) über die strittige Höhe der Forderung fortsetzt.
4. Durch Rechtsmittel zur Aufhebung des Teil- oder Zwischenschiedsspruchs wird das weitere Verfahren in dem Sachfalle nicht gehemmt.

§ 45

Form, Unterzeichnung, Datum und Zustellung des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch wird in Schriftform angefertigt und den Parteien nach der Begleichung sämtlicher Verfahrenskosten zugestellt.
2. Die Urschrift des Schiedsspruchs und alle seine Abschriften sind von allen Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterzeichnen oder zumindest von nicht weniger als zwei Mitgliedern des Schiedsausschusses mit dem Vermerk über den Grund für das Fehlen irgendeiner Unterschrift sowie mit Unterschriften des Generalsekretärs, des Gerichtspräsidenten und mit dem Amtssiegel des Schiedsgerichts zu versehen.
3. Mit der Unterzeichnung des Schiedsspruchs stellen der Generalsekretär des Schiedsgerichts und der Gerichtspräsident die schiedsgerichtsordnungskonforme Bestellung des Schiedsausschusses und die Authentizität der Unterschriften der Mitglieder des Schiedsausschusses fest.
4. Als Datum des Schiedsspruchs gilt das Datum der Unterzeichnung des Schiedsspruchs durch den Einzelschiedsrichter und, setzt sich der Schiedsausschuss aus drei Schiedsrichtern zusammen, das Datum der Unterzeichnung durch den zweiten von ihnen.
5. Der Gerichtspräsident kann vor Unterzeichnung des Schiedsspruchs, ohne in den gegenständlichen Inhalt der Entscheidung einzugreifen, den Schiedsspruch dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses zwecks Vornahme notwendiger Formkorrekturen und der Berichtigung offensichtlicher Fehler übergeben.

§ 46

Schiedsspruch im Falle eines Schiedsvergleichs

1. Vergleichen sich die Parteien nach der Wahl des vorsitzenden Schiedsrichters oder des Einzelschiedsrichters, hat der Schiedsausschuss:
 - 1) einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen,
 - 2) auf Antrag der Parteien dem Schiedsvergleich die Form eines Schiedsspruchs zu verleihen.
2. Die tragenden Gründe des vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleichs sollen in einem Protokoll aufgenommen und durch Unterschriften der Parteien festgestellt werden.
3. Die Vorschrift Abs. 1 Ziff. 2 ist insbesondere auf diese Bestimmungen des Vergleichs anzuwenden, die im Sinne der Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Vollstreckungsverfahren vollstreckbar sind oder der Anerkennung oder der Vollstreckbarkeitsfeststellung nach einschlägigen Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen unterliegen.

§ 47

Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs

1. Eine Partei kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Schiedsspruchs einen Antrag stellen, dessen Abschrift sie der anderen Partei zustellt:
 - 1) über Zweifel zum Inhalt des Schiedsspruches (Auslegung des Schiedsspruchs) zu entscheiden,
 - 2) im Text des Schiedsspruchs Ungenauigkeiten, Schreib- und Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Fehler zu berichtigen,
2. Der Schiedsausschuss kann eine Berichtigung des Schiedsspruchs auch von Amts wegen vornehmen.
3. Ein Vermerk über die durch den Schiedsausschuss beschlossene Berichtigung des Schiedsspruchs ist auf der Originalschrift des Schiedsspruchs und auf den Abschriften anzubringen. Die später ausgegebenen Abschriften des Schiedsspruchs haben den Inhalt des Beschlusses über die Berichtigung zu berücksichtigen.
4. Die Auslegung des Schiedsspruchs durch den Schiedsausschuss ist ein Bestandteil des Schiedsspruchs.

§ 48

Ergänzung des Schiedsspruchs

1. Eine Partei kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schiedsspruchs einen Antrag stellen, dessen Abschrift der anderen Partei zuzustellen ist, über Begehren zu entscheiden, die in der Klage oder im Verfahren erhoben wurden und über die der Schiedsausschuss im Schiedsspruch nicht entschieden hat (Ergänzung des Schiedsspruchs).
2. Erkennt der Schiedsausschuss den Antrag als gerechtfertigt an, so erlässt er einen Ergänzungsschiedsspruch innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Stellung des Antrags. § 42 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Schiedsausschuss erlässt den Ergänzungsschiedsspruch auch im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 27 Abs. 3, nachdem die durch das ordentliche Gericht festgestellten Handlungen ausgeführt wurden. Die Vorschrift des Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 49

Veröffentlichung der Schiedsentscheidungen

Der Schiedsrichterrat kann einer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung der Schiedsentscheidung zustimmen, wobei er für die Anonymität und Beachtung des Willens der Parteien zu sorgen hat.

Abschnitt V Schlichtung

§ 50

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

1. Vor Einleitung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht oder vor einem ordentlichen Gericht kann eine Partei beim Schiedsgericht bei der PWK beantragen, ein zur Beilegung des Streitfalls führendes Schlichtungsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung dieses Gerichts durchzuführen.
2. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens enthält: die Bezeichnung der Parteien, die Forderung und die sie begründenden Umstände, die Unterschrift der Partei sowie eine Auflistung beiliegender Anlagen. Haben die Parteien eine schriftliche Schlichtungsvereinbarung getroffen, so wird dem Antrag eine Abschrift dieser Vereinbarung beigelegt.

§ 51

Entrichtung der Schlichtungsgebühr und Aufforderung der anderen Partei

1. Der Generalsekretär fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer bestimmten, höchstens dreiwöchigen Frist die Registrierungsgebühr und die Hälfte der Schlichtungsgebühr zu zahlen, in der Höhe, wie sie am Tag der Antragseinreichung in der geltenden Fassung der „Gebührenordnung“ bestimmt ist, und wenn der Antrag den Anforderungen des § 50 Abs. 2 nicht entspricht – seine Mängel zu beheben.
2. Nach der Entrichtung der Gebühren durch den Antragsteller stellt der Generalsekretär den Antrag der anderen Partei zu und fordert sie auf, eine Einverständniserklärung über die Teilnahme am Schlichtungsverfahren abzugeben und innerhalb einer bestimmten, höchstens dreiwöchigen Frist, die Hälfte der Schlichtungsgebühr zu erstatten.
3. Falls die andere Partei sich nicht mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden erklärt hat, werden dem Antragsteller die von ihm entrichteten Schlichtungsgebühren zurückerstattet.

§ 52

Schlichter

1. Nach der Zustimmung der anderen Partei der Streitigkeit zum Schlichtungsverfahren und nachdem sie die Hälfte der Schlichtungsgebühr gezahlt hat, fordert der Generalsekretär beide Parteien auf, innerhalb einer höchstens dreiwöchigen Frist einen Schlichter zu ernennen, wobei er ihnen gleichzeitig die Liste der Schlichter zukommen lässt.
2. Wurde durch die Parteien kein Schlichter ernannt, so wird er durch den Schiedsrichterrat aus der Mitte der in die Liste der Schlichter eingetragenen Personen bestellt.

3. Die für Schiedsrichter relevanten Vorschriften der § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 3, § 24-25 sowie § 26 Abs. 1-5, sind entsprechend auf den Schlichter anzuwenden, wobei die Befugnisse des Schiedsausschusses dem Schlichter zustehen.

§ 53

Schlichtungsverfahren

1. Nachdem der Schlichter die Akten des Streitfalls von den Parteien erhalten hat, organisiert er ein Schlichtungstreffen, hört die Parteien an und macht ihnen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streitfalls.
2. Vor oder während des Schlichtungstreffens kann der Schlichter mit den Parteien gemeinsam oder mit jeder Partei getrennt verhandeln und sie überzeugen, sich zu vergleichen.
3. Der Schlichter soll um die Beendigung des Schlichtungsverfahrens im ersten Schlichtungstreffen bemüht sein, es sei denn, die Parteien und der Schlichter haben anderes vereinbart.
4. In einem Schieds- oder Gerichtsverfahren können keine Äußerungen, Erklärungen und Anträge der Parteien berücksichtigt werden, die im Schlichtungsverfahren in Zusammenhang mit dem Vergleichversuch abgegeben wurden, es sei denn, dass die Parteien es anders bestimmt haben.

§ 54

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

1. Stimmen die Parteien dem Abschluss eines Vergleichs zu, wird durch den Schlichter ein Protokoll mit Angabe der Bedingungen und der tragenden Gründe des Vergleichs angefertigt. Das Schlichtungsverfahren endet mit der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien und den Schlichter.
2. Ist durch Schlichtung kein Vergleich zwischen den Parteien zustande gekommen, so endet das Schlichtungsverfahren, indem der Schlichter eine schriftliche Erklärung mit der Feststellung, dass der Vergleich nicht zustande kam, zu den Gerichtsakten abgibt.

§ 55

Schiedsvergleich in Form eines Schiedsspruchs

1. Auf einen einvernehmlichen Antrag der Parteien, dem im Schlichtungsverfahren geschlossenen Vergleich die Form eines Schiedsspruchs zu geben, bestellt der Schiedsrichterrat den Schlichter zu einem zum Erlass des Schiedsspruchs befähigten Schiedsrichter.
2. Der Generalsekretär fordert die Parteien auf, innerhalb einer bestimmten, höchstens dreiwöchigen Frist, die für die Entscheidung des Streitfalls unter Berücksichtigung der bereits geleisteten anfallenden Schiedsgerichtsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühren bestimmt sich nach der am Tag der Antragseinreichung geltenden Fassung der „Gebührenordnung“.
3. Auf den im Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens erlassenen Schiedsspruch sind die Vorschriften der §§ 41-45 und §§ 47-48 der Schiedsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

Zweites Buch

Entscheidungen über Streitigkeiten um Rechtsverletzungen in Folge der Registrierung des Domainnamens „.pl“

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 56

Anwendung der Vorschriften der Schiedsordnung

1. Die Vorschriften des Zweiten Buches gelten für Verfahren wegen Rechtsverletzungen, die in Folge der Registrierung des Domainnamens „.pl“ entstanden sind.
2. In nicht durch Vorschriften des Zweiten Buches geregelten Fällen, finden die Vorschriften des Ersten Buches Anwendung.
3. Im Verfahren gem. Abs. 1 ist es nicht zulässig, andere Forderungen gegen den Abonnenten der Internetdomain „.pl“ zu erheben, wobei die Erhebung dieser Forderungen in einem anderen Verfahren nicht ausgeschlossen wird.
4. Die Schiedsordnung des Schiedsgerichtes bei der PWK findet Anwendung, wenn zumindest eine der Parteien ihren Sitz oder Wohnort auf dem Gebiet der Republik Polen hat.
5. Sind Parteien des Streites ausschließlich natürliche oder juristische Personen, oder organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Wohnort oder ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Polen haben, so finden die entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum („*WIPO Expedited Arbitration Rules for Domain Name Dispute Resolution under.pl*“) mit Sitz in Genf, Schweiz, Anwendung.
6. In Sinne der Bestimmungen des Zweiten Buches, bedeutet „Schiedsrichter“ den Schiedsausschuss in Zusammensetzung von einem oder von drei Schiedsrichtern, gemäß § 63.

§ 57

Zuständigkeit des Gerichts und anwendbares Recht

1. Die Parteien können Streitigkeiten über Rechtsverletzungen, die in Folge der Registrierung der Internetdomain „.pl“ entstanden sind, der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes bei der PWK unterwerfen.
2. Streitigkeiten im Sinne von Abs. 1 werden nach dem in der Republik Polen geltenden Recht entschieden.

§ 58

Verfahrenssprache

1. Die im Zweiten Buch vorgesehenen Verfahren werden in der polnischen Sprache geführt, es sei den, der Schiedsrichter beschließt auf einen übereinstimmenden Antrag der Parteien etwas anderes.
2. Allen Dokumenten, die in einer anderen als der polnischen Sprache erstellt wurden, werden Übersetzungen beigelegt, es sei denn der Schiedsrichter beschließt auf einen übereinstimmenden Antrag der Parteien etwas anderes.

3. Schiedssprüche und Beschlüsse ergehen in polnischer Sprache.

§ 59 Zustellungen

1. Schriftsätze und Mitteilungen in auf Grundlage von Vorschriften des Zweiten Buches geführten Verfahren werden dem Adressaten mittels elektronischer Post zugestellt, es sein denn die Vorschriften bestimmen eine andere Form der Zustellung.
2. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, ein vorprozessualer Antrag, die Klageschrift und die Klageerwiderung werden schriftlich zugestellt.
3. In dem Umfang, in welchem Schriftsätze und Mitteilungen mittels elektronischer Post zugestellt werden können, ist die Zustellung, die in einer anderen Form durchgeführt wurde, wirksam, wenn:
 - 1) die Parteien eine Zustellung in dieser Form vereinbart haben,
 - 2) dies so der Schiedsrichter oder Schlichter beschlossen hat,
 - 3) die Partei die so durchgeführte Zustellung als wirksam anerkannt hat.
4. Mittels elektronischer Post oder Fax versendete Schriftsätze und Mitteilungen gelten im Moment des Absendens als zugestellt, sofern die entsprechenden Transmissionen keine Fehler angezeigt haben.
5. Im Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, einem vorprozessualen Antrag, einer Klageschrift, einer Klageerwiderung und - während des Verfahrens – in Schriftsätzen, sind die Internetadresse, die Faxnummer oder andere Angaben zu den Adressen der Parteien und der Bevollmächtigten der Parteien anzugeben, die für die Zustellung erforderlich sind, sowie jede Änderung dieser Angaben.
6. Wird das Gericht nicht über die Änderung der oben genannten Adressen und Nummern benachrichtigt, gelten die an die vorherige Adresse oder Faxnummer verschickten Schriftsätze und Mitteilungen als zugestellt.
7. Die Partei ist, unabhängig von der Form der Zustellung, verpflichtet, die Schriftsätze und Mitteilungen dem Gericht und unmittelbar der anderen Partei zuzustellen und nach dem Erhalt der Benachrichtigung über die Ernennung/Bestellung eines Schiedsrichters zusätzlich diesem Schiedsrichter.
8. Soweit die Vorschriften des Zweiten Buches nichts anderes bestimmen, darf weder eine der Parteien, noch ihre Bevollmächtigten, unter Ausschluss der anderen Partei in das Verfahren betreffenden Angelegenheiten Kontakt mit dem Schiedsrichter aufnehmen.

§ 60 Fristen

1. Die im Zweiten Buch festgesetzten Fristen können nur in außergewöhnlichen Fällen verlängert werden.
2. Die Parteien können, in Übereinstimmung mit dem Schiedsrichter, die Verlängerung oder Verkürzung der im Zweiten Buch festgesetzten Fristen beschließen.
3. Der Schiedsrichter kann, auf Antrag einer Partei oder aus Eigeninitiative die Verlängerung oder Verkürzung der im Zweiten Buch festgesetzten Frist beschließen.

§ 61
Prozessbevollmächtigte

Prozessbevollmächtigter in auf Grundlage der Vorschriften des Zweiten Buches geführten Verfahren kann jede natürliche Person sein, welche die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzt.

A b s c h n i t t I I
S c h i e d s r i c h t e r u n d S c h l i c h t e r

§ 62
Liste der Schiedsrichter und Schlichter

1. Das Gericht führt eine „Referenzliste der Schiedsrichter und Schlichter bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau für Angelegenheiten bezüglich des Internetdomainnamen „pl““, nachstehend „Liste der Schiedsrichter und Schlichter“ genannt.
2. In die Liste der Schiedsrichter und Schlichter können natürliche Personen eingetragen werden, deren Qualifikationen nützlich sind für die Bekleidung des Amtes eines Schiedsrichters oder Schlichters in Angelegenheiten wegen Rechtsverletzungen, die entstanden sind in Folge der Registrierung des Internetdomainnamens „pl“. Die Personen müssen ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben und den Beruf eines Rechts-, Wirtschafts- oder Patentanwaltes ausüben oder den Titel eines Professors oder Doktors habil. der Rechtswissenschaften besitzen. § 18 Abs.1 findet keine Anwendung.

§ 63
Schiedsausschuss

In Verfahren, für welche die Vorschriften des Zweiten Buches gelten, setzt sich der Schiedsausschuss aus einem Schiedsrichter zusammen, es sein denn die Parteien beschließen einvernehmlich, dass sich das Schiedsausschuss aus drei Schiedsrichtern zusammensetzen soll.

§ 64
Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien

1. Der Kläger ist dazu verpflichtet, in seiner Klageschrift einen Schiedsrichter aus der Liste der Schiedsrichter und Schlichter zu benennen und der Beklagte kann in der Klageerwiderung der Ernennung des Schiedsrichters zustimmen oder einen anderen Schiedsrichter aus der Liste der Schiedsrichter und Schlichter benennen. In diesem Fall kann der Kläger innerhalb von drei Tagen ab der Benachrichtigung durch den Generalsekretär des Gerichtes über die Ernennung eines Schiedsrichter durch den Beklagten dieser Ernennung zustimmen. Wird keine Zustimmung erteilt, können die Parteien gegenseitig die Vorschläge auf Ernennung eines Schiedsrichters wiederholen.
2. Ist der Schiedsrichter innerhalb einer dreiwöchigen Frist ab der Zustellung der Klageschrift an dem Beklagten noch nicht durch die Parteien ernannt worden, wird der Schiedsrichter durch den Präsidenten des Schiedsgerichtes gemäß der Vorschriften von §

65 bestellt. Das gleiche gilt, wenn der Kläger oder der Beklagte keine Stellungnahme zu der Ernennung des Schiedsrichters durch die Gegenpartei abgegeben hat.

3. Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen eine Person außerhalb der Liste der Schiedsrichter und Schlichter zum Schiedsrichter ernennen. Im Falle der Ernennung eines Schiedsrichters außerhalb der Liste muss die Schriftform eingehalten werden.
4. Haben die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen, dass sich der Schiedsausschuss aus drei Schiedsrichtern zusammensetzen soll, so ernennt jede der Parteien, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben, einen Schiedsrichter aus der Liste der Schiedsrichter und Schlichter und anschließend ernennen die durch die Parteien ernannten Schiedsrichter den dritten Schiedsrichter aus der Liste der Schiedsrichter und Schlichter. Wird/Werden innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Gerichtes, dass sich der Schiedsausschuss aus drei Schiedsrichtern zusammensetzen soll, kein/-e Schiedsrichter durch eine Partei/beide Parteien ernannt, und wenn die durch die Parteien ernannten Schiedsrichter keinen dritten Schiedsrichter (den Vorsitzenden) ernannt haben, wird der oder die Schiedsrichter durch den Präsidenten des Schiedsgerichtes gemäß § 65 bestellt.

§ 65

Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

1. In den in § 64 Abs. 2 und 4 bestimmten Fällen und wenn die Partei/-en schriftlich auf das Recht zur Ernennung eines Schiedsrichters/der Schiedsrichter verzichtet hat/haben, bestellt der Präsident des Schiedsgerichtes die Schiedsrichter im folgenden Verfahren:
 - 1) der Generalsekretär des Gerichtes übermittelt den Parteien schriftlich eine Liste mit den Namen von mindestens drei durch den Präsidenten des Schiedsgerichtes bestimmten Schiedsrichtern, und falls sich der Schiedsausschuss aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt – die Namen von mindestens neun Schiedsrichtern, in alphabetischer Reihenfolge samt einer kurzen Beschreibung ihrer Qualifikationen,
 - 2) jede Partei kann von der ihr zugestellten Liste die Namen streichen, mit deren Ernennung sie nicht einverstanden ist, und bei den Namen, die sie nicht durchgestrichen hat, kann die Partei Nummern eintragen, beginnend mit der Nr. 1 und so die Reihenfolge der von ihr für die Erfüllung des Amtes des Schiedsrichters bevorzugten Personen bestimmen,
 - 3) jede Partei gibt die Liste mit den Namen der Schiedsrichter am auf den Zustellungstag folgenden Arbeitstag zurück, hat die Partei die Liste nicht zurückgegeben, wird davon ausgegangen, dass die Partei mit der Bestellung aller auf der Liste erwähnten Personen zum Schiedsrichter einverstanden ist,
 - 4) unverzüglich nach der Rückgabe der Liste/-n durch die Partei/-en oder wenn die Liste/-n nicht fristgemäß zurückgegeben wurde/-n, bestellt der Präsident des Schiedsgerichtes anstelle der Parteien den/die Schiedsrichter, wobei er gleichzeitig die vorgebrachten Einwände und Präferenzen der Partei/-en berücksichtigt, und falls beide Parteien Einwände gegen alle Personen auf der zugestellten Liste erhoben haben, bestellt er die Schiedsrichter gemäß seines Ermessens aus der Liste der Schiedsrichter und Schlichter.
2. Der Präsident des Schiedsgerichtes bestellt den/die Schiedsrichter aus der Liste der Schiedsrichter und Schlichter gemäß des Verfahrens von Abs. 1 auch in den Fällen von § 66 Abs. 2 und 3 und auch dann, wenn die Partei/-en oder Schiedsrichter nach dem Ausschluss eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden des Schiedsausschusses gem. § 67 keine/-n neuen Schiedsrichter oder Vorsitzenden des Schiedsausschusses innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab dem Ausschluss ernannt haben.

§ 66

Annahme des Amtes des Schiedsrichters

1. Spätestens innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung des Generalsekretärs des Gerichtes über die Ernennung/Bestellung zum Schiedsrichter/Vorsitzenden des Schiedsausschusses, benachrichtigt diese Person das Gericht, ob sie dem zustimmt, dabei kann die in die Liste der Schiedsrichter und Schlichter eingetragene Person ihre Zustimmung jedoch nur aus dem Grund des § 16 Abs. 3 der Schiedsordnung verweigern oder aus einem anderen wichtigen Grund, der es ihr unmöglich machen würde oder wesentlich erschweren würde, das Verfahren innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne durchzuführen.
2. Im Falle der Ablehnung der Annahme des Amtes eines Schiedsrichters/Vorsitzenden des Schiedsausschusses oder des erfolglosen Ablaufs der in Abs. 1 genannten Frist, benachrichtigt der Generalsekretär die Parteien unverzüglich darüber.
3. Haben die Parteien innerhalb einer Frist von drei Tagen ab dem Erhalt dieser Benachrichtigung keine/-n neuen Schiedsrichter ernannt, bestellt der Präsident des Schiedsgerichtes einen anderen Schiedsrichter/andere Schiedsrichter.
4. Die Vorschrift des Abs. 2 gilt entsprechend, wenn sich der Schiedsausschuss aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt und die Schiedsrichter keinen dritten Schiedsrichter (Vorsitzenden des Schiedsausschusses) berufen haben.
5. Die Person, die der Annahme des Amtes des Schiedsrichter zustimmt, verpflichtet sich, das Schiedsverfahren innerhalb der in dieser Schiedsordnung bestimmten Frist zu beenden, es sei denn, die Umstände einer konkreten Angelegenheit verlangen die Weiterführung des Verfahrens.

§ 67

Ausschluss eines Schiedsrichters

1. Der Antrag auf Ausschluss eines Schiedsrichters ist schriftlich an das Gericht und direkt an die andere Partei und den Schiedsrichter zu richten. Die Forderung des Ausschlusses eines Schiedsrichters kann auch mündlich zu Protokoll der Verhandlung gegeben werden.
2. Der Schiedsrichter und die andere Partei können innerhalb einer Frist von zwei Tagen ab der Zustellung des Antrags auf Ausschluss eines Schiedsrichters oder ab Erhebung dieser Forderung während der Verhandlung schriftlich ihre Stellungnahme dazu abgeben, indem sie diese an das Gericht und direkt an die andere Partei und den Schiedsrichter richten.
3. Über den Ausschluss des Schiedsrichters entscheidet der Präsident des Schiedsgerichtes innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab Erhalt des Antrags auf Ausschluss oder ab dem Tag der Erhebung dieser Forderung während der Verhandlung.

Abschnitt III

Schlichtungsverfahren

§ 68

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

1. Eine Partei, die von dem Abonnenten eines Internetdomainnamens „.pl“ die Unterlassung der Verletzung der ihr zustehenden Rechte fordert, kann vor der Einleitung eines

Schiedsverfahrens einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Gericht stellen.

2. Der Generalsekretär des Gerichtes richtet die in § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 52 Abs. 1 bezeichneten Aufforderungen an die entsprechenden Personen und setzt gleichzeitig für deren Erfüllung Fristen von höchstens einer Woche.
3. Wenn der Abonnent des Internetdomainnamens keine Zustimmung auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gegeben hat oder innerhalb einer Woche auf den Vorschlag nicht geantwortet hat, wird über den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht entschieden, worüber der Generalsekretär die Partei/-n informiert. Das gleiche gilt, wenn eine der Parteien die fälligen Gebühren innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Zahlungsaufforderung nicht entrichtet hat.

§ 69

Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sollte alle in § 50 Abs. 2 und § 59 Abs. 5 bezeichneten Anforderungen erfüllen und die Person des Schlichters bezeichnen, sowie den streitbetreffenden Namen der Internetdomain „.pl“ nennen.

§ 70

Schlichter

1. Das Schlichtungsverfahren wird vor einem durch den Präsidenten des Gerichtes bestellten Schlichter geführt.
2. Die die Schiedsrichter betreffenden Vorschriften der §§ 64 Abs. 1-3, 65, 66 Abs. 1-3 und Abs. 5 sowie § 67 gelten entsprechend.

§ 71

Zustellung im Verlauf des Schlichtungsverfahrens

Im Verlauf des Schlichtungsverfahrens erfolgen die Zustellungen und Kontaktaufnahmen zwischen dem Gericht, dem Schlichter und den Parteien in der Form, die sie als entsprechend der Umstände der betreffenden Angelegenheit erachten.

§ 72

Verlauf des Schlichtungsverfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren sollte innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Antragstellung auf dessen Durchführung beendet werden.
2. Die für die Parteien bindenden Fristen während des Schlichtungsverfahrens werden durch den Schlichter bestimmt. Die Folgen der Nichteinhaltung einer Frist trägt die Partei, welche die Frist schuldhaft versäumt hat.
3. Sind die Parteien nicht mit einem Schlichtungstreffen einverstanden, kann es der Schlichter bei separaten Treffen mit den einzelnen Parteien belassen.

§ 73

Der Vergleich im Schlichtungsverfahren

1. Der Schlichter kann den Parteien entsprechend der Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens die Schließung eines inhaltlich bestimmten Vergleiches bezüglich der Angelegenheit des

Internetdomainnamens „pl“ vorschlagen, wobei er die begründeten Interessen der Parteien berücksichtigen muss.

2. Der im Verlauf des Schlichtungsverfahrens geschlossene Vergleich bezüglich der Angelegenheit des Internetdomainnamens wird durch die Parteien und den Schlichter unterzeichnet.

A b s c h n i t t I V

S c h i e d s v e r f a h r e n

§ 74

Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens entrichtet die klagende Partei die Registrierungsgebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung und stellt einen vorprozessualen Antrag. Dieser Antrag beinhaltet die Information über das Vorhaben eine Klage einzureichen, samt der Bezeichnung der Partei, gegen welche die Klage gerichtet sein wird (den Abonnenten der Internetdomain „pl“) und des Internetdomainnamen, welchen das Schiedsverfahren betreffen wird.
2. Unverzüglich nach dem Erhalt des Antrags gem. Abs. 1, fordert der Generalsekretär des Gerichts die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist von höchstens zwei Wochen zur Unterzeichnung der Schiedsklausel auf und schickt ihnen die Liste der Schiedsrichter und Schlichter zu.
3. Nach dem Zugang der durch beide Parteien unterzeichneten Schiedsklausel am Gericht, benachrichtigt der Generalsekretär unverzüglich die Parteien.
4. Wenn eine Partei die Unterzeichnung der Schiedsklausel verweigert, oder wenn die Frist gem. Abs. 2 erfolglos abgelaufen ist, benachrichtigt der Generalsekretär des Gerichts die andere Partei darüber und das Verfahren endet, indem der Generalsekretär eine Erklärung über das Nichtunterzeichnen der Schiedsklausel durch beide Parteien zu den Akten legt.

§ 75

Klageschrift

1. Die Klageschrift sollte durch den Kläger innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab dem Erhalt der Benachrichtigung über den Eingang der durch die Parteien unterzeichneten Schiedsklausel beim Gericht eingelegt und bezahlt werden.
2. Die Klageschrift sollte den in § 29 Abs. 1 und 2 und § 59 Abs. 5 bezeichneten Anforderungen entsprechen und zudem den Schiedsrichter und den streitbetreffenden Internetdomainnamen „pl“ bezeichnen und die Forderung auf Feststellung der Tatsache beinhalten, dass der Beklagte in Folge der Registrierung des Internetdomainnamens die Rechte des Klägers verletzt hat.

§ 76

Klageerwiderung

1. Der Beklagte ist dazu verpflichtet, innerhalb einer einwöchigen Frist ab der Zustellung der Klageschrift, eine Klageerwiderung einzureichen, die an das Gericht und unmittelbar an den Kläger gerichtet ist. Der Generalsekretär kann die Frist um eine bestimmte Zeit verlängern, höchstens um drei Wochen.

2. In der Klageerwiderung des Beklagten sollten alle erhobenen Einreden genannt werden, Tatsachen zur Begründung dieser Einreden und die Beweise, auf die sich der Beklagte zur Unterstützung der Ansprüche beruft. Die Klageerwiderung sollte auch eine Einverständniserklärung des Beklagten mit der Person des Schiedsrichters beinhalten, die in der Klageschrift durch den Kläger genannt wurde oder einen anderen Schiedsrichter von der Liste der Schiedsrichter und Schlichter bestimmen.

§ 77

Beweise

1. Der Schiedsrichter entscheidet über die Beweisanträge der Parteien nach eigener Überzeugung unter Berücksichtigung aller Umstände der Angelegenheit.
2. Der Schiedsrichter kann, falls dies im Hinblick auf die Umstände der Angelegenheit begründet ist, auch dann ein Beweismittel zulassen und eine Beweissaufnahme durchführen, wenn er durch die Parteien nicht beantragt worden ist.

§ 78

Zeugen

Wenn ein Zeuge nicht in der mündlichen Verhandlung erschienen ist, wird dieser Zeugenbeweis, unabhängig von dem Grund für das Nichterscheinen, außer Acht gelassen, es sein denn, dass der Schiedsrichter eine schriftliche Zeugenaussage innerhalb einer bestimmten Frist anordnet. Der Inhalt der schriftlichen Zeugenaussagen wird den Parteien unverzüglich zugänglich gemacht.

§ 79

Mündliche Verhandlung

1. Eine mündliche Verhandlung wird dann durchgeführt, wenn es nötig ist, Beweise aus Zeugenaussagen, Aussagen der Parteien oder aus Sachverständigengutachten zu erheben und ebenfalls dann, wenn beide Parteien dies beantragen.
2. Über den Termin der mündlichen Verhandlung sind die Parteien spätestens fünf Tage vor deren Eröffnung zu informieren.
3. Bevor der Schiedsrichter in die Sachentscheidung eintritt, entscheidet er über die Fragen der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes bei der PWK und der Anwendung der Schiedsordnung, sowie über andere formalen Einreden. Diese Einreden müssen in der Klage, der Klageerwiderung und spätestens während der Eröffnung der Verhandlung erhoben werden.

§ 80

Beenden des Schiedsverfahrens

1. Der Schiedsrichter sollte Sorge dafür tragen, dass das Verfahren nicht später als innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum beendet wird, an dem er der Annahme des Amtes des Schiedsrichter zugestimmt hat. Über das Beenden des Verfahrens informiert der Schiedsrichter unverzüglich das Gericht und die Parteien.
2. Wurde das Verfahren nicht innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist beendet, verfasst der Schiedsrichter eine schriftliche Erklärung an den Gerichtspräsidenten samt Angabe des Standes des Schiedsverfahrens und des wahrscheinlichen Termins, an dem das Verfahren beendet wird. Der Erklärung sind Kopien für die Parteien beizufügen. Der Schiedsrichter

ist dazu verpflichtet, alle weiteren Erklärungen alle zwei Wochen vorzustellen, bis zum Ende des Verfahrens.

§ 81 Erlass der Entscheidung

Der Schiedsspruch und jede andere Entscheidung sollten unverzüglich erlassen werden, jedoch nicht später als innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Beenden des Verfahrens.

§ 82 Vergleich

In jedem Stadium des Schiedsverfahrens können die Parteien einen Vergleich vor dem Schiedsrichter schließen. Der Vergleichsschluss wird durch den Schiedsrichter bestätigt, indem er den Vergleich gemeinsam mit den Parteien unterzeichnet. Der Vergleich wird zu den Akten gelegt und beiden Parteien im Original ausgehändigt.

§ 83 Einstellung des Verfahrens

Der Schiedsrichter erlässt einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, wenn:

- 1) der Kläger die Klage zurückgenommen hat, es sein denn, dass der Beklagte dem widerspricht und der Schiedsrichter befindet, dass der Beklagte ein rechtliches Interesse an dem Erlangen eines Schiedsspruches hat, der über den wesentlichen Inhalt des Streites entscheiden würde;
- 2) beide Parteien im Einvernehmen die Einstellung des Verfahrens beantragen;
- 3) die Parteien einen Vergleich geschlossen haben;
- 4) das weitere Verfahren aus einem anderen Grund unmöglich oder gegenstandslos geworden ist.

Abschnitt V Vollstreckung der Schiedssprüche und der Vergleiche

§ 84 Benachrichtigung des NASK

Das Gericht benachrichtigt das NASK (Wissenschaftliches und Akademisches Computernetz - Untersuchungs- und Entwicklungseinheit mit Sitz in Warschau) über:

- 1) den Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und eines vorprozessualen Antrags,
- 2) den erfolglosen Ablauf der Fristen in § 68 Abs. 3 und § 74 Abs. 2,
- 3) die Einstellung des Verfahrens,
- 4) den Erlass eines das Verfahren beendenden Beschlusses,

damit das NASK die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung bezüglich der Registrierung und der weiteren Betreuung des Domainnamen „pl“ anwenden kann.

§ 85

Weiterleitung der Schiedssprüche und der Vergleiche an das NASK zwecks Vollstreckung

1. Die Schiedssprüche und die geschlossenen Vergleiche sind für beide Parteien bindend.
2. Das Gericht leitet das Original des Schiedsspruches oder des Vergleiches unverzüglich an das NASK weiter, damit dieses gegenüber dem Domainnamen „.pl“, der Gegenstand des Schiedsspruches oder des Vergleiches ist, entsprechende Bestimmungen der Geschäftsordnung bezüglich der Registrierung und der weiteren Betreuung des Domainnamen „.pl“ anwenden kann.
3. Das Gericht veröffentlicht die Schiedssprüche und die Vergleiche, die ergangen oder geschlossen worden sind in Verfahren wegen Rechtsverletzungen, die in Folge der Registrierung der Internetdomain „.pl“ entstanden sind.

§ 86

Inkrafttreten der Schiedsordnung

Die vorliegende Schiedsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.